

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **128 (2002)**

Heft 40: **Expo.02: Einsichten und Ausblicke**

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

massnahmen zur Unfallverhütung und zur Gesundheitsvorsorge für seine Arbeitnehmer zu treffen. Dabei wird er zwar von der Bauleitung unterstützt. Der Unternehmer kann bei ihr die für die Durchführung seines Sicherheitsauftrages notwendigen Informationen einholen. Eine weiter gehende und umfassendere Verpflichtung zur Gewährleistung der Baustellensicherheit darf dem Bauleiter aber nicht auferlegt werden.

Verwirrend anstatt klärend

Die neuen Sicherheitsvereinbarungen stiften Verwirrung, statt die Verantwortung der Bauunternehmer für die konkrete Anordnung und Durchführung der Sicherheitsmassnahmen und die Informations- und Koordinationsfunktion der Bauleitung zu verdeutlichen. Solche Vereinbarungen schaffen damit Rechtsunsicherheit. Sie legen per Vertrag scheinbar eine Zuständigkeitsregelung für die Sicherheit auf der Baustelle fest, welche vom Gesetz abweicht. Es wird versucht, die Rollen zu Lasten der Bauherren und Bauleiter neu zu verteilen.

Rechtsauskünfte

Unsere Juristen, Jürg Gasche, Daniele Graber und Walter Maffioletti, stehen SIA-Mitgliedern über Nummer 01 283 15 15 am Dienstag- und Mittwochnachmittag für telefonische Rechtsauskünfte zur Verfügung. Für Mitglieder sind kurze Auskünfte gratis.

Am Dienstag- und Mittwochvormittag erteilen unsere Juristen Nichtmitgliedern Auskunft. Diese erreichen den Rechtsdienst unter Tel. 0900 742 587 bzw. 0900 SIAJUS. Die Dienstleistung kostet 4 Franken pro Minute.

Schriftliche Anfragen sind an Rechtsdienst SIA, Postfach, 8039 Zürich, Fax 01 201 63 35 oder per E-Mail jus@sia.ch zu richten.

Weil diese Vereinbarungen nicht der gesetzlich vorgesehenen Aufteilung der Verantwortung entsprechen, sind weder der Bauherr noch der Bauleiter verpflichtet, sie zu unterschreiben. Wir raten auch dringend davon ab. Ein öffentlicher Auftraggeber, welcher die definitive Erteilung eines Auftrages von einer solchen Unterschrift abhängig machen wollte, würde rechtswidrig handeln. Damit die Baustellen so sicher wie möglich bleiben, dürfen der Bauherr und der Bauleiter als dessen Vertreter dem Bauunternehmer auf keinen Fall die Verantwortung für die Arbeitssicherheitsmassnahmen abnehmen oder die Verantwortung mit ihm teilen. Sie können das Geschehen auf der Baustelle nicht direkt beeinflussen. Vereinbarungen nach dem Suva-Modell sollten verantwortungsbewusste Bauherren und Bauleiter deshalb weder als selbstständige Vereinbarung noch als Bestandteil des Werkvertrages unterschreiben.

Dr. Urs Hess-Odoni, Rechtskonsulent USIC

Jürg Gasche, Leiter Rechtsdienst SIA

SBB Immobilien nimmt die Eigentümer- und Bewirtschaftungsfunktion für alle Immobilien der SBB AG wahr. Für den Bereich Portfolio Management suchen wir kompetente und motivierte Mitarbeitende, die sich mit Engagement und Teamgeist für den Gesamterfolg einsetzen wollen. Als

Architektin / Architekt

in der Funktion eines Projektleiters sind Sie verantwortlich für Projektentwicklungen im Bereich Development West. Als Gesamtprojektleiter/in und Bauherrenvertreter/in führen Sie Entwicklungs- und Grossprojekte von Nutzungs- und Machbarkeitsstudien bis hin zum Abschluss des Vorprojekts. Sie nehmen die Grundeigentümergeverantwortung für SBB Areale, bei der Zonenplanung und Erarbeitung von Gestaltungsplänen wahr.

Wir erwarten von Ihnen einen Hoch-/Fachhochschulabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung. Betriebswirtschaftliche Weiterbildung ist erwünscht. Erfahrung in der Projektführung/-entwicklung oder Immobilienwesen sowie kommerzielles Denken setzen wir voraus. Als verhandlungssichere, kommunikative und belastbare Persönlichkeit verfügen Sie über eine selbständige Arbeitsweise und ein überdurchschnittliches Organisationstalent und sind in der Lage anspruchsvolle Entwicklungsprojekte zielgerichtet zu führen. Sie beherrschen Deutsch in Wort und Schrift, in Französisch kommunizieren Sie problemlos.

Als moderne Arbeitgeberin offerieren wir zeitgemässe Anstellungsbedingungen, einen zentral gelegenen Arbeitsort in Bern und Möglichkeiten zur Weiterentwicklung.

Fühlen Sie sich angesprochen?

Herr Martin Zobrist, Tel. 0512 20 31 98, gibt Ihnen gerne weitere Informationen. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis am 16. Oktober 2002 an: SBB AG, Infrastruktur Personal, Beat Graf, Mittelstrasse 43, 3000 Bern 65. Ref: 2383